

Hausarbeit zur großen Übung im Öffentlichen Recht

im Wintersemester 2024/2025

Sachverhalt

A ist Eigentümerin eines im Außenbereich gelegenen Grundstücks in der kreisangehörigen unterfränkischen Gemeinde G. Das Grundstück befindet sich inmitten von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen und einem Wald. Nach erfolgreichem Abschluss eines Imkerkurses beim Landesverband Bayerischer Imker möchte A auf ihrem Grundstück ihre Bienen züchten. Um die Bienen sicher auf dem Grundstück unterzubringen, möchte A auf dem Grundstück eine einfache Holzüberdachung für die Bienenkästen errichten. Da ihr im Bienenkurs (zutreffend) beigebracht wurde, dass die Errichtung von Bienenkästen im Außenbereich baugenehmigungspflichtig ist, beantragt A beim zuständigen Landratsamt schriftlich die Erteilung einer entsprechenden Baugenehmigung. Am 17.08.2023 wird A nach Durchführung der erforderlichen Behörden- und Nachbarbeteiligung schriftlich eine formell ordnungsgemäße Baugenehmigung für die Errichtung von drei Bienenkästen samt Überdachung gewährt.

Nach Aufstellung der drei Bienenkästen, Errichtung der genehmigten Überdachung und Aufnahme ihrer Imkertätigkeit bemerkt A, dass sie noch einen Ort für die Lagerung der Gerätschaften (z.B. einer Honigschleuder) und der Materialien zur Verarbeitung der Erzeugnisse aus der Imkerei benötigt. Sie errichtet daher eine Hütte mit den Außenmaßen 14 m auf 5 m, mit einer Wandhöhe von 2,89 m. Die Hütte ist aus Holz in einfacher Bauweise errichtet. In der Hütte befinden sich ein Arbeitsraum mit einer Schleuder, verschiedenen Honigcontainern und Abfüllgerätschaften, ein Materiallager sowie ein kleiner Aufenthaltsbereich mit einer Sitzgelegenheit. Vor der Hütte befindet sich eine Holzterrasse mit den Maßen 3 m auf 2 m und einer weiteren Sitzgruppe.

Bei einem Spaziergang durch den Wald im Januar 2024 entdeckt der in der Nähe ansässige Bauer B die Hütte und informiert den zuständigen Sachbearbeiter S des Landratsamtes. B zeigt sich verwundert, dass die Behörde eine solche Anlage in dem sonst unbebauten und nur land- und forstwirtschaftlich genutzten Bereich, dulde. Nach Prüfung stellt S fest, dass zwar für die Bienenkästen (samt Überdachung), nicht aber für die Hütte (samt Terrasse) eine

Baugenehmigung besteht. Über die missbräuchliche Nutzung im Außenbereich und um die Ausstrahlungswirkung für andere Eigentümer – wie den B – besorgt, möchte S sowohl die Hütte (samt Terrasse) als auch die Bienenkästen (samt Überdachung) beseitigen lassen. Mit Schreiben vom 06.03.2024 hört das Landratsamt die A zum beabsichtigten Erlass einer Beseitigungsanordnung für die Hütte (samt Terrasse) sowie die Bienenkästen (samt Überdachung) an.

Die A ist darüber entrüstet. Ihr sei durch die Baugenehmigung vom 17.08.2023 doch grundsätzlich die Nutzung des Grundstücks zum Zwecke der Imkerei genehmigt worden. Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus werbe aktiv für mehr Imkerei. Die Hütte sei zwingend erforderlich, um die Imkerei zu betreiben. A habe das Gebäude extra nur so groß gehalten, dass das erforderliche Zubehör dort gelagert werden könne und sie die vor Ort erforderlichen Verwertungsarbeiten dort durchführen könne. Diese Arbeiten seien nur in geschlossenen Räumen möglich, auch um die Bienen nicht unnötig zu stören.

Der Fachbereich Naturschutz des Landratsamtes äußert sich ebenfalls zu dem Vorhaben. Die Hütte überschreite in ihrer Größe das, was für einen Hobbyimker erforderlich sei. Zudem sei es für Imker gut möglich, die Verarbeitung der Erzeugnisse in Anlagen im Innenbereich zu verlegen. Die Sitzgelegenheiten sowohl in der Hütte als auch auf der Terrasse erwecken stattdessen den Eindruck, dass es sich eher um einen freizeitlich genutzten Raum handele.

Mit schriftlichem Bescheid vom 29.03.2024 hebt das zuständige Landratsamt die Baugenehmigung für die Bienenkästen (samt Überdachung) auf und erlässt eine Beseitigungsanordnung für die Hütte (samt Terrasse) sowie die Bienenkästen (samt Überdachung). Aufgrund der weitreichenden zweckwidrigen Verwendung des Grundstücks sei die Baugenehmigung für die Bienenkästen (samt Überdachung) aufzuheben. Eine landwirtschaftliche Privilegierung könne nicht angenommen werden. Die Anlagen seien somit sowohl formell als auch materiell illegal errichtet worden und müssten daher entfernt werden. Insbesondere die Hütte erfülle die Anforderungen für eine Bebauung im Außenbereich nicht. Daher überwiege das öffentliche Interesse an einer Beseitigung die privaten Interessen der A an der Nutzung ihres Grundstücks.

Zudem ordnet das zuständige Landratsamt am 29.03.2024 schriftlich die sofortige Vollziehung der Beseitigungsanordnung an. Zur Begründung führt das Landratsamt aus:

„Die A hat auf ihrem Grundstück im Außenbereich sowohl eine Hütte (samt Terrasse) als auch Bienenkästen (samt Überdachung) errichtet, die als formell und materiell illegal einzuordnen sind. Aus diesem Grund wurde am 29.03.2024 eine Beseitigungsanordnung für beide Anlagen erlassen.

Die Anlagen strahlen eine negative Vorbildwirkung für andere Anlagen im Außenbereich aus. Um diese negative Vorbildwirkung zu beseitigen, ist eine sofortige Entfernung erforderlich. Wenn die Anlagen hingenommen werden, wird dadurch ein Bezugsfall geschaffen. Die Beseitigung stellt für A keinen ungewöhnlich hohen wirtschaftlichen Aufwand dar. Die Hütte (samt Terrasse) sowie auch die Überdachung ist aus Holz in einfacher Bauweise errichtet und kann ohne großen Aufwand beseitigt werden. Die Bienenkästen selbst sind ohnehin bewegbar.

Daher wird der Sofortvollzug der Beseitigung der Hütte samt Terrasse, der Überdachung und der Bienenkästen bis zum 29.07.2024 angeordnet.“

Der Bescheid wird noch am selben Tag zur Post gegeben und geht am 02.04.2024 bei A ein.

A gesteht zwar zu, dass sie die erforderliche Baugenehmigung für die Hütte nicht eingeholt habe. Die Hütte sei aber für die Nutzung des Grundstücks für die Imkerei zwingend erforderlich. Imkerei sollte naturgemäß vor allem im Außenbereich ausgeübt werden. Damit sei die Hütte wie auch die Bienenkästen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert. Zumindest könne es aber nicht sein, dass sie auch die Bienenkästen (samt Überdachung) entfernen müsse, da sie für deren Errichtung eine Baugenehmigung hatte.

A erhebt daher am 29.04.2024 Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht mit den Begehren, die Aufhebung der Baugenehmigung für die Bienenkästen (samt Überdachung) sowie die Beseitigungsanordnung aufzuheben. Zugleich beantragt A die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage.

Aufgabe: Prüfen Sie die Erfolgsaussichten des Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage!

Bearbeitervermerk:

- Etwaige naturschutzrechtliche Belange sind in der Prüfung nicht zu berücksichtigen.
- Von der Genehmigungspflichtigkeit sowohl der Hütte (samt Terrasse) als auch der Bienenkästen (samt Überdachung) im Außenbereich ist in der Prüfung auszugehen.
- Es liegt bei drei Bienenkästen keine berufsmäßige Imkerei vor. Die hobbymäßige Imkerei ist nicht als landwirtschaftlicher Betrieb einzuordnen.
- Es ist davon auszugehen, dass die ausreichende Erschließung des Grundstücks gesichert ist.

Hinweise zur Abgabe der Hausarbeit:

Die Hausarbeit kann bis spätestens Mittwoch, den **16.10.2024, um 16.00 Uhr** persönlich im Sekretariat des Lehrstuhls Prof. Dr. Brinktrine, Raum 304 (Alte Universität, 3. Stock) abgegeben werden (der Lehrstuhl ist an diesem Tag ab 09.00 Uhr besetzt).

Ebenfalls ist eine **Abgabe per Brief mit Poststempel vom 16.10.2024** möglich (beachten Sie dabei, dass die Datumsangabe einer Online-Frankiermarke nicht genügt und weder bei einer persönlichen Abgabe im Geschäftszimmer noch einem Einwurf in den Briefkasten vor dem Lehrstuhl ein Nachweis der rechtzeitigen Abgabe gegeben ist).

Eine digitale Abgabe ist **nicht** möglich (bitte senden Sie uns auch **nicht** zusätzlich eine digitale Version Ihrer Arbeit zu). **Für den Zugang ist die Abgabe der physischen Arbeit entscheidend.**

Hinweise zur Erstellung der Hausarbeit:

Die Korrektur der Hausarbeit setzt eine online-Anmeldung auf WueStudy ab 01.10.2024 bis 31.10.2024 voraus.

Der Umfang der Bearbeitung darf **35 Seiten** DIN A4 nicht überschreiten. Bei der Bearbeitung sind die folgenden Formalia einzuhalten:

- Bearbeitungstext in Times New Roman, Schriftgröße 12, 1,5-facher Zeilenabstand, Blocksatz
- Fußnoten in Times New Roman, Schriftgröße 10, 1-facher Zeilenabstand
- Ränder: oben/unten 2 cm, links 2,5 cm und rechts 5 cm
- Die Arbeit ist mit Seitenzahlen zu versehen, die mit dem Inhaltsverzeichnis korrespondieren.

Es sind ein Deckblatt, ein Inhaltsverzeichnis und der Sachverhalt voranzustellen und ein Literaturverzeichnis sowie die unterschriebene Versicherung zur selbstständigen Leistungserbringung anzufügen. Diese werden nicht in den Umfang der Bearbeitung eingerechnet.

Das Deckblatt enthält Name, Geburtsdatum und -ort sowie Matrikelnummer und E-Mail-Adresse des Bearbeiters. Für die Versicherung zur selbstständigen Leistungserbringung ist das beigefügte Formblatt zu verwenden.

Die verwendete Literatur ist mittels Fußnoten und einem Literaturverzeichnis in einer in der Rechtswissenschaft üblichen Weise nachzuweisen. Dabei sind alle Textstellen, Gedanken, Ansichten und Argumente, die aus Veröffentlichungen Dritter entnommen werden, durch entsprechende Nachweise kenntlich zu machen. Insbesondere sind direkte/wörtliche Zitate in Anführungszeichen („“) besonders hervorzuheben und mit einer Fußnote zu versehen.

Hausarbeit zur großen Übung im Öffentlichen Recht im Wintersemester 2024 / 2025

Versicherung zur selbständigen Leistungserbringung

Name: _____

Matrikelnummer: _____

Ich versichere, dass ich die vorstehende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und mich keiner anderer als der in den beigefügten Verzeichnissen angegebenen Hilfsmittel bedient habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen Dritter entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Alle Quellen, die dem World Wide Web entnommen oder in einer digitalen Form verwendet wurden, sind der Arbeit beigefügt.

Weitere Personen waren an der geistigen Leistung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Ghostwriters oder einer Ghostwriting-Agentur in Anspruch genommen.

Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar Geld oder geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Arbeit stehen. Bei der Texterstellung wurden auch keine Chatbots (insbesondere ChatGPT) bzw. allgemein solche Programme, die anstelle meiner Person die Aufgabenstellung der Prüfung bzw. Teile derselben bearbeiten könnten, eingesetzt.

Der Durchführung einer Plagiatsprüfung stimme ich hiermit zu. Die eingereichte Fassung der Arbeit ist vollständig. Mir ist bewusst, dass nachträgliche Ergänzungen ausgeschlossen sind. Die Arbeit wurde bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Ich bin mir bewusst, dass eine unwahre Erklärung zur Versicherung der selbständigen Leistungserbringung rechtliche Folgen haben kann.

Ort, Datum Unterschrift